



Antragsformular Umschreibung EU-/ EWR-Führerschein

Der Antrag kann nur bei vollständiger Vorlage aller Antragsunterlagen bearbeitet werden.

Angaben zur Person

Hinweis: Ihr aktueller Hauptwohnsitz muss im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München liegen.	
Nachname <input type="text"/>	Vorname(n) <input type="text"/>
Geburtsname <input type="text"/>	Staatsangehörigkeit <input type="text"/>
Geburtsdatum <input type="text"/>	Geburtsort <input type="text"/>
PLZ, Ort <input type="text"/>	Straße, Hausnummer <input type="text"/>
Telefonnummer (freiwillige Angabe) <input type="text"/>	E-Mail Adresse (freiwillige Angabe) <input type="text"/>

Angaben zum Aufenthalt in Deutschland:

Ich habe meinen ständigen Aufenthalt in Deutschland seit: <input type="text"/>
mein erster Aufenthaltsort in Deutschland war: <input type="text"/>
Hinweis: Sie benötigen eine erweiterte Meldebescheinigung über die erste Anmeldung in Deutschland. Auf dieser muss der Zuzug aus dem Ausland ersichtlich sein (nicht notwendig, wenn Ihre erste Anmeldung in München erfolgt ist und Sie seither ständig hier wohnen)

Fahrerlaubnisantrag

<input type="checkbox"/> Hiermit beantrage ich die Umschreibung folgender Fahrerlaubnisklasse(n).							
<input type="checkbox"/> A1	<input type="checkbox"/> A2	<input type="checkbox"/> A	<input type="checkbox"/> B	<input type="checkbox"/> BE	<input type="checkbox"/> AM	<input type="checkbox"/> L	<input type="checkbox"/> T
<input type="checkbox"/> C1	<input type="checkbox"/> C1E	<input type="checkbox"/> C	<input type="checkbox"/> CE	<input type="checkbox"/> D1	<input type="checkbox"/> D1E	<input type="checkbox"/> D	<input type="checkbox"/> DE

Vorhandener EU-/ EWR-Führerschein

Ausstellungsstaat		durch Behörde	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
ausgestellt am	befristet bis	Führerschein-Nummer	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
eingetragene Auflagen/ Beschränkungen (beispielsweise 01 = Sehhilfe).			
Feld/ Klasse – Schlüsselzahl		Feld/ Klasse – Schlüsselzahl	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Feld/ Klasse – Schlüsselzahl		Feld/ Klasse – Schlüsselzahl	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	

Ich benötige im Straßenverkehr	<input type="checkbox"/> eine Sehhilfe.	<input type="checkbox"/> keine Sehhilfe.
Ich habe gesundheitliche Einschränkungen (körperliche/ geistige Mängel):		
<input type="text"/>		
(Angaben freiwillig : Es wird darauf hingewiesen, dass Falschangaben, die das Fahren einschränken oder ausschließen finanzielle Folgen haben!).		

Verlängerung einer Fahrerlaubnis

Folgende Fahrerlaubnisklassen werden zur Verlängerung beantragt.					
<input type="checkbox"/> C1	gültig bis	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> CE	gültig bis	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> D	gültig bis	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> D1	gültig bis	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> C1E	gültig bis	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> DE	gültig bis	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> C	gültig bis	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> D1E	gültig bis	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	gültig bis	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	gültig bis	<input type="text"/>

Zusatz für gewerbliche Güter- oder Personenbeförderung

<p>Hinweis: Seit dem Stichtag 09.09.2008 (Bus) beziehungsweise seit dem 09.09.2009 (Lkw) muss jeder Fahrer, der ab diesem Tag eine Bus- oder Lkw-Fahrerlaubnis der Klassen D, D1, D1E, DE, C, C1, C1E, CE erstmals erwirbt und im gewerblichen Güterkraft- oder Personenverkehr fährt, eine Grundqualifikation nachweisen (alternativ: entsprechende Berufsausbildung). Danach sind im Abstand von 5 Jahren regelmäßige Weiterbildungen abzuschließen.</p> <p>Der Nachweis über die Qualifizierung erfolgt ab dem 23.05.2021 mittels eines gesonderten Fahrerqualifizierungsnachweises (§ 7 Abs. 1 BkrFQG).</p> <p>Für die Beantragung des Fahrerqualifikationsnachweis, verwenden Sie bitte das Antragsformular: Antrag Fahrerqualifizierungsnachweis.</p>
--

Führungszeugnis: - Nur bei Bus-

<input type="checkbox"/>	Ich beantrage das erforderliche Führungszeugnis selbst bei der Zentralen Einwohnermeldestelle oder einer Meldestelle, lasse das Führungszeugnis dem Amtsgericht München zustellen, nehme dort Einsicht in das Führungszeugnis und veranlasse weiterhin, dass das Amtsgericht München das Führungszeugnis nach meiner Einsichtnahme unmittelbar an die Fahrerlaubnisbehörde weiterleitet. Mir ist bekannt, dass mein Antrag kostenpflichtig abgelehnt wird, falls das Führungszeugnis nicht innerhalb von zwei Monaten seit Antragstellung bei der Fahrerlaubnisbehörde vorliegt.
<input type="checkbox"/>	Ich bin damit einverstanden, dass die Fahrerlaubnisbehörde zur Feststellung, ob gegebenenfalls Zweifel an meiner charakterlichen Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bestehen, direkt ein Führungszeugnis anfordert (§ 31 des Bundeszentralregistergesetzes - BZRG) und dieses Führungszeugnis unmittelbar der Fahrerlaubnisbehörde zugestellt wird. Es entfällt die Möglichkeit, den Inhalt vorher bei dem Amtsgericht einzusehen.

Hinweis zum Datenschutz

Mir ist bekannt, dass ohne meine Angaben der Antrag nicht bearbeitet werden kann. Rechtsgrundlage ist das Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in der jeweils geltenden Fassung.
Als Anlage 2 erhalten Sie das Informationsschreiben Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung, Sie können dort nachlesen, wie Ihre persönlichen Daten verarbeitet werden.

Gebühren für das Antragsverfahren

Mir ist bewusst, dass ich die Gebühren für das Verfahren zu bezahlen habe. Bitte bringen Sie die Gebühren bei Abholung Ihres neuen Kartenführerscheines mit.

Gebührenrahmen

- ohne Festsetzung einer Probezeit: 36,30 Euro
- mit Festsetzung einer Probezeit: 37,10 Euro
- bei Umschreibung befristeter Klassen: 43,90 Euro
- Führungszeugnis (falls erforderlich): 13,00 Euro

Erklärung

Ich erkläre, dass ich eine weitere Fahrerlaubnis aus einem anderen Staat weder besitze oder besessen habe, noch eine bei einer anderen Behörde eines anderen Staates beantragt habe. Ich verzichte hiermit bei der Erteilung der beantragten deutschen Fahrerlaubnis auf eine möglicherweise bereits vorhandene weitere Fahrerlaubnis dieser Klasse aus einem anderen Staat.

Hinweis

Der ausländische Führerschein muss eventuell durch das Landeskriminalamt auf Echtheit überprüft werden. In diesem Fall setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung. Diese Überprüfung nimmt circa zwei bis drei Wochen Zeit in Anspruch. Während dieser Zeit müssen Sie Ihren Führerschein abgeben.

Bei Aushändigung des deutschen Führerscheins wird der ausländische Führerschein durch die Führerscheinstelle endgültig einbehalten.

Beizufügende Unterlagen

Bitte senden an:

Kreisverwaltungsreferat (KVR)
Hauptabteilung II
Fahrzeugzulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde
Garmischer Straße 19/21
81373 München

vollständig ausgefülltes Antragsformular Umschreibung EU-/ EWR Führerschein.

Anlage 1 - Foto-/ Unterschriftsblatt – nicht knicken
(Bitte unterschreiben Sie auf dem für die Unterschrift vorgesehenen Feld. Ihre Unterschrift wird gescannt und in Ihre Fahrerlaubnis übernommen).

ein aktuelles, biometrisches Lichtbild (Bitte schreiben Sie auf die Rückseite Ihren Vor- und Nachnamen).

eine Kopie der Seite Ihres Personalausweises, Reisepasses oder ausländischen Nationalpasses auf dem Ihr Name, Bild und Ausweisnummer ersichtlich sind.

eine Kopie Ihres Führerschein (Vorder- und Rückseite).

Nachweis über die Dauer des Besitzes des nationalen Führerscheines (Karteikartenabschrift oder Driving Record). Dieser separate Nachweis ist nur erforderlich, wenn sich die vollständige Dauer des Besitzes nicht aus dem Führerschein ergibt.

Übersetzung des ausländischen Führerscheins
(erforderlich bei alten Papierführerscheinen und bei Kartenführerscheinen mit griechischer oder kyrillischer Schrift).
Übersetzungen bieten folgenden Stellen an:
ADAC, Ridlerstr. 35, 80339 München, Telefon: 5195-334
Öffentlich bestellte und vereidigte Übersetzer

Erweiterte Meldebescheinigung, **auf welcher der Zuzug aus dem Ausland ersichtlich ist.**
(nicht notwendig, wenn Ihre erste Anmeldung in München erfolgt ist und Sie seither ständig hier wohnen).

Bescheinigung(en) über die Berufskraftfahrerqualifikation (soweit beantragt).

Bei C-Klassen

Bescheinigung über die Untersuchung des Sehvermögens durch einen Augenarzt oder Betriebs-/ Arbeitsmediziner (Formblatt zum Download erhältlich).

Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung zur gesundheitlichen Eignung (Formblatt zum Download erhältlich).

Bei D-Klassen

Bescheinigung über die Untersuchung des Sehvermögens durch einen Augenarzt oder Betriebs-/Arbeitsmediziner (Formblatt zum Download erhältlich).

Wenn die Gültigkeit nicht über das 50. Lebensjahr hinaus geht:
Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung zur gesundheitlichen Eignung (Formblatt zum Download erhältlich).

<input type="checkbox"/>	Wenn die Gültigkeit über Ihr 50. Lebensjahr hinaus geht: Bescheinigung über eine Untersuchung zur gesundheitlichen Eignung wahlweise durch eine amtlich anerkannte Untersuchungsstelle für Fahreignung oder durch einen Betriebs-/Arbeitsmediziner.
--------------------------	---

Bestätigung

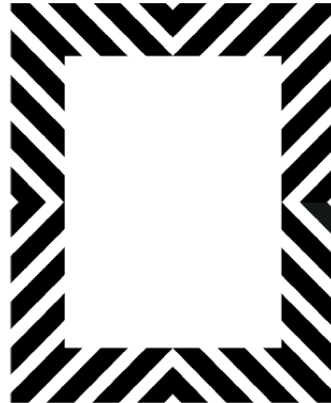
Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die allgemeinen Bemerkungen und Hinweise zum Antragsverfahren gelesen und verstanden zu haben. Ich bin mit diesen einverstanden.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller*in
<input type="text"/>	<hr/>

Anlage 1 - Foto-/ Unterschriftsblatt – nicht knicken

Bitte biometrisches Lichtbild dem Antrag beilegen, **nicht** einkleben und mit Ihrem Vor- und Nachnamen auf der Rückseite versehen.



Für Ihre Unterschrift:

- ▼ Bitte mittig, innerhalb der schwarzen Umrandung unterschreiben. Nicht auf die schwarze Linie schreiben.

Nachname	Vorname(n)
<input type="text"/>	<input type="text"/>



Informationspflichten

- Erhebung von Daten bei der betroffenen Person, Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) -

1. Anlass der Erhebung

Die Landeshauptstadt München hat Daten von Ihnen im Zuge eines Antrages auf Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis, einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung oder einer Fahrerlaubnis, eines Antrages auf Umtausches in den Kartenführerschein oder eines Ersatzführerscheins, im Rahmen der Ausstellung eines Internationalen Führerscheins oder fahrerlaubnisrechtlicher Maßnahmen erhoben.

2. Kontaktdaten des Verantwortlichen

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung II
Bürgerangelegenheiten
Fahrzeugzulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde
Eichstätter Str. 2
80686 München
Telefon: 089/233-96090
E-Mail: fuehrerscheine.kvr@muenchen.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landeshauptstadt München
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Sendlinger Str. 1
80331 München
Telefon: 089/233-00
E-Mail: datenschutz@muenchen.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden erhoben zur Speicherung, Löschung und Änderungen von persönlichen und fahrerlaubnisrechtlichen Daten im örtlichen und zentralen Fahrerlaubnisregister und Fahreignungsregister, sowie zur Herstellung des Kartenführerschein bei der Bundesdruckerei

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit
- §§ 48 Straßenverkehrsgesetz (StVG)
- §§ 21, 49, 57, 59 Fahrerlaubnisverordnung (FeV)
- §§ 57, 59 Fahrlehrergesetz - FahrIG
erhoben.

5. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Die öffentliche Stelle verarbeitet folgende personenbezogenen Daten von Ihnen: Familienname, Geburtsname, Vornamen, sonstige frühere Namen, Ordens- oder Künstlername, Datum und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Anschrift, Lichtbild und Unterschrift.

Daten über Art, Umfang und Gültigkeit der Fahrerlaubnis, Erkenntnisse aus dem Fahreignungsregister und Bundeszentralregister, Nachweise nach den Vorschriften über die Erste Hilfe oder anderen Qualifikationen in medizinischen Berufen, Nachweise über Fahrerlaubnisprüfungen und Ortskundeprüfungen, Nachweise und Erkenntnisse über die gesundheitliche und charakterliche Eignung, Nachweise nach den Vorschriften des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes, Nachweise über Maßnahmen nach den Vorschriften über das Punktsystem und Fahrerlaubnis auf Probe.

Anwärterbefugnisse und Fahrlehrerlaubnisse, Seminarerlaubnisse, Fahrschülerlaubnisse und Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaftsfahrschule, Zugehörigkeit zu einer Kooperation, Zweigstellenerlaubnisse, Beschäftigungsverhältnisse von Fahrlehrern, Ausbildungsverhältnis von Fahrlehreran-

wärtern, Tätigkeit als Ausbildungsfahrlehrer, Betrieb als Ausbildungsfahrschule, amtliche Anerkennungen von Fahrlehrerausbildungsstätten, deren Inhaber und verantwortliche Leitung

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: Kraftfahrtbundesamt (zentrales Fahrerlaubnisregister, zentrales Fahreignungsregister), Bundesdruckerei, Technische Prüfstellen, (ausländische) Stellen, die für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen, für Verwaltungsmaßnahmen oder für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständig sind, vom Betroffenen im Rahmen der Fahreignung beauftragte Untersuchungsstellen

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Drittland oder internationale Organisation nach § 55, 56 StVG, § 63 FahrIG, Richtlinie 2011/82/EU: Geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 2 DSGVO.

Stellen, die für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen, für Verwaltungsmaßnahmen oder für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständig sind

8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Löschfrist:

I. Daten im örtlichen Fahrerlaubnisregister werden nach § 61 Abs. 3 und 4 StVG gelöscht, soweit die zugrunde liegende Fahrerlaubnis vollständig oder hinsichtlich einzelner Fahrerlaubnisklassen erloschen ist oder eine amtlich Mitteilung über den Tod des/der Betroffenen eingetragene oder bei Vervollständigung des 110. Lebensjahres der betroffenen Person oder eine Übernahme in das zentrale Fahrerlaubnisregister erfolgt § 65 Abs. 2 Nr. 3 StVG.

Die nach dem Fahrlehrergesetz im Fahrerlaubnis- bzw. Fahreignungsregister gespeicherten Daten sind gemäß § 67 FahrIG 5 bzw. 10 Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder sofortigen Vollziehbarkeit der Entscheidungen zu löschen. Nach Erlöschen oder Beendigung der Erlaubnisse, Anerkennungen, Rechtsverhältnisse und der Aktivitäten beträgt die Löschfrist 5 Jahre. Ansonsten werden die Daten nach der amtlichen Mitteilung über den Tod des Eingetragenen gelöscht.

II. Vorgelegte Unterlagen im Rahmen des Antrages werden nach 10 Jahren gelöscht oder vernichtet. Lichtbild und Unterschrift werden 2 Jahre nach Abschluss des Antrages gelöscht.

III. Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse sind gem. § 2 Abs. 9 StVG nach spätestens 10 Jahren zu vernichten, es sei denn, mit ihnen in Zusammenhang stehende Eintragungen im Fahreignungsregister oder im Zentralen Fahreignungsregister sind nach den Bestimmungen für diese Register zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt zu tilgen oder zu löschen.

Es sind zu löschen:

I. Die im Fahrerlaubnisregister enthaltenen Daten über Bestand, Art, Umfang, Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Änderung der Fahrerlaubnis, Datum des Beginns und des Ablaufs der Probezeit, Nebenbestimmungen zur Fahrerlaubnis

gemäß § 50 StVG und über die Fahrerlaubnis gem. § 59 Abs. 3 FahrlG.

II. Die im Fahreignungsregister enthaltenen fahrerlaubnisrechtlichen Maßnahmen nach § 28 StVG und Maßnahmen nach dem FahrerlG gem. § 59 Abs. 2 FahrlG

III. Antrag und vorgelegte Unterlagen im Rahmen des Antrags auf eine Fahrerlaubnis, Fahrerlaubnis

9. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige

personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.